



Amt für Kinder, Jugendliche
und Familien

28.02.2019

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Pohl

Telefon: 492-5100

PohlA@stadt-muenster.de

Herr Paschert

Telefon: 492-5890

Paschert@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Versagung der Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII - Förderverein
"Maria Sybilla Merian" e.V.

Beratungsfolge

27.03.2019 Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Dem Förderverein „Maria Sybilla Merian“ e.V. wird die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII versagt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Begründung:

Der Förderverein „Maria Sybilla Merian“ e.V. beantragte am 19.12.2017 beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII.

Der Träger wurde am 22.02.2018 schriftlich aufgefordert, die für die Anerkennung benötigten Unterlagen zur Prüfung einzureichen. Im weiteren Verlauf wurden vom Förderverein bis zum 25.10.2018 die entsprechenden Unterlagen eingereicht.

Nach eingehender Prüfung durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien wurde am 07.12.2018 ein Ablehnungsbescheid zur Anerkennung des Fördervereins als freier Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII verschickt. Daraufhin legte der Vorsitzende mit seinem Schreiben vom 12.12.2018 Widerspruch ein.

§ 75 SGB VIII gibt juristischen Personen wie z.B. eingetragenen Vereinen einen Anspruch auf Anerkennung als freie Träger der Jugendhilfe, wenn sie

(a) seit mindestens drei Jahren auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind,

(b) gemeinnützige Ziele verfolgen,

(c) aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe leisten können und

(d) keinen Anlass zu Zweifeln an ihrer Verfassungstreue bieten.

Die gesetzlichen Voraussetzungen (b) und (d) werden beim Förderverein „Maria Sybilla Merian“ e.V. erfüllt. Die Voraussetzungen (a) und (c) werden nicht erfüllt.

Der Förderverein „Maria Sybilla Merian“ e.V. ist auf dem Feld der Jugendhilfe aktiv, jedoch nicht vordergründig. Die Jugendhilfe umfasst nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII Angebote der Jugendarbeit, wozu gemäß § 11 Abs. 3 SGB VIII auch außerschulische Angebote für Jugendliche gehören. Pfadfinderstämme übernehmen diese Aufgaben.

Der Förderverein „Maria Sybilla Merian“ e.V. ist jedoch kein Pfadfinderstamm und kein Dachverband der Pfadfinderschaft, sondern ein Förderverein, der offenbar aus einem Pfadfinderstamm in Münster hervorgegangen ist, der seinerseits im evangelischen Zweig der deutschen Pfadfinderschaft, dem CPD e.V., organisiert ist. Der Förderverein hat zehn Mitglieder, von denen erklärtermaßen lediglich zwei, der Vorsitzende und seine Stellvertretung, kontinuierlich (ehrenamtlich) die Ziele des Vereins verfolgen.

Die Veranstaltungen, welche in den letzten drei Jahren organisiert wurden, richteten sich nicht nur an Gruppenleiter und ältere Pfadfinder des genannten Stammes in Münster. Trotz offener Veranstaltungen ist die Zahl der daran Teilnehmenden übersichtlich geblieben.

Die Feststellungsbescheide des Finanzamtes weisen zwar aus, dass der Förderverein als rechtsfähige Körperschaft den gemeinnützigen Zweck „Förderung der Jugendhilfe“ verfolgt. Er ist nach § 2 Abs. 1 der Satzung jedoch nicht vorrangig in der Jugendarbeit tätig, sondern hauptsächlich damit beschäftigt, Spenden zu sammeln, um sie an die dort so genannte Münsteraner Ortsgruppe der Christlichen Pfadfinderschaft Deutschland e.V. weiterzugeben, die dann ihrerseits mit Jugendlichen und für Jugendliche arbeitet.

Auch wenn keine allzu hohen Anforderungen an das Tatbestandsmerkmal „nicht unwesentlicher Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe“ zu stellen sind, lässt der Förderverein aufgrund seiner personellen Voraussetzung nicht erwarten, diese erbringen zu können: die Spendensammlung und das überschaubare Angebot an Studienreisen für ältere Pfadfinder/-innen und Leiterkursen durch eine kleine Schar ehrenamtlich Aktiver ist noch kein wesentlicher Beitrag für die Münsteraner Jugendarbeit im Allgemeinen. Dies soll die Arbeit nicht disqualifizieren – auch dieser Beitrag zur Jugendarbeit ist sinnvoll und bereichernd.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Widerspruch des Fördervereins „Maria Sybilla Merian“ e.V. zurückzuweisen, da durch zwei ehrenamtliche Personen, die im Wesentlichen aktiv sind, ein nicht unwesentlicher Beitrag zur Jugendarbeit nicht möglich ist. Damit wird dem Förderverein die begehrte Anerkennung als freier Träger versagt. Bei veränderter Sachlage kann der Förderverein einen neuen Antrag stellen.

Da § 5 Abs. 2 Nr. 2 der städtischen Jugendamtssatzung in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Nr. 1 AG KJHG NRW die Entscheidung über die Anerkennung dem Jugendhilfeausschuss vorbehält, muss dieser auch über die Versagung der Anerkennung entscheiden.

I.V.
gez.

Thomas Paal
Stadtdirektor

Anlagen:

Anlage A

Anhang I: Antrag auf Anerkennung des Fördervereins „Maria Sybilla Merian“ e.V. nach § 75 SGB VIII vom 19.12.2017

Anhang II: Satzung des Fördervereins „Maria Sybilla Merian“ e.V.

Anhang III: Sachbericht über die Tätigkeit in der freien Jugendhilfe vom 03.07.2018

Anhang IV: Ablehnungsbescheid zur Anerkennung des Fördervereins vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien vom 07.12.2018

Anhang V: Widerspruch des Fördervereins zur Ablehnung der Anerkennung vom 12.12.2018

Anhang VI: Widerspruchsbescheid vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien - Entwurf